



Die ständige Konferenz der  
Landesschülervertretungen  
der Länder in der  
Bundesrepublik Deutschland

---

# SATZUNG DER

# BUNDESSCHÜLERKONFERENZ

---

*Satzung der ständigen Konferenz der Landesschülervertretungen der Länder in der Bundesrepublik  
Deutschland*

**In Kraft getreten am 28.03.2024**

§ 1 Grundlagen und Aufgaben	2
§ 2 Mitgliedschaft	2
§ 3 Organe	2
§ 4 Plenum	2
§ 5 Austragung	3
§ 6 Einladungen zu Tagungen	3
§ 7 Arbeit im Plenum	3
§ 8 Tagungspräsidium	4
§ 9 Anträge	5
§ 10 Anträge zur Satzung	5
§ 11 Protokoll	6
§ 12 Öffentlichkeit	6
§ 13 Bundesdelegierte	6
§ 14 Bundessekretariat	7
§ 15 Arbeit des Bundessekretariats	7
§ 16 Weisungen an das Bundessekretariat	7
§ 17 Generalsekretär und Koordinatoren	8
§ 18 Referenten	8
§ 19 International Officer	9
§ 20 Entlastung	9
§ 20 Klausurtagungen	9
§ 21 Bundesdelegiertenrat	9
§ 22 Ausschüsse	10
§ 23 Sonderausschuss der Landesvorsitzenden	11
§ 24 Amtszeit	11
§ 25 Wahlgrundsätze	12
§ 26 Wahlvorstand	13
§ 27 Wahldurchführung	13
§ 28 Konstruktives Misstrauensvotum	14
§ 29 Abstimmungen	14
§ 30 Satzungsänderungen	14
§ 31 Schlussbestimmung	14
§ 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	15
§ 33 Datenschutzregeln	15

## **§ 1 Grundlagen und Aufgaben**

- (1) Die Bundesschülerkonferenz ist die ständige Konferenz der ihr angehörenden Landeschülervertretungen in der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Die Bundesschülerkonferenz behandelt Sachverhalte von überregionaler Bedeutung aus den Aufgabenfeldern ihrer Mitgliedsländer. Die Beschlüsse sind für alle Mitgliedsländer anzuerkennen und im höchsten beschlussfassenden Organ der Mitgliedsländer vorzustellen.
- (3) Die Außenwirkung wird durch das Bundessekretariat koordiniert. Die Bundesschülerkonferenz und insbesondere das Bundessekretariat haben lediglich die Berechtigung, die Inhalte der Beschlüsse der Bundesschülerkonferenz zu vertreten.
- (4) Die Bundesschülerkonferenz hält Kontakt zu den Institutionen und Verbänden, die auf Bundesebene zu bildungs- und schulpolitischen Fragen tätig sind, um die Verwirklichung des Absatzes 2 zu ermöglichen.
- (5) Die Bundesschülerkonferenz verwendet kontinuierlich genderneutrale Sprache mit Gendersternchen. Wenn es genderneutrale Begriffe gibt, die den Inhalt nicht maßgeblich verändern und sprachlich vertretbar sind, sollen diese verwendet werden. Das Gendern eines Textes gilt als redaktionelle Änderung. Gerade in Dokumenten sollten Formulierungen sachlich korrekt, sowie sprachstilistisch vertretbar bleiben.

## **§ 2 Mitgliedschaft**

- (1) Die auf der gesetzlichen Grundlage des jeweiligen Landes gebildeten Landeschülervertretungen erklären ihren Beitritt zur Bundesschülerkonferenz schriftlich, unter Anerkennung der Satzung, gegenüber den Mitgliedsländern.
- (2) Länder, die mehr als eine Landeschülervertretung haben, können der Bundesschülerkonferenz nur beitreten, wenn alle Landeschülervertretungen des betreffenden Landes dem zustimmen. Sie bilden dann eine gemeinsame Delegation, die eine Stimme bei Abstimmungen besitzt.
- (3) Es besteht ein Anspruch auf Mitgliedschaft, insoweit die Bedingungen für den Beitritt erfüllt sind.
- (4) Die Landeschülervertretungen, die ihre Mitgliedschaft in der Bundesschülerkonferenz erklärt haben, werden Mitgliedsländer genannt. Ihre Delegierten werden Bundesdelegierte genannt.
- (5) Der Austritt eines Mitgliedslandes erfolgt auf dessen Beschluss und wird schriftlich den Mitgliedsländern mitgeteilt. Der Austritt wird vier Wochen nach der Austrittserklärung wirksam.

## **§ 3 Organe**

- (1) Die Organe der Bundesschülerkonferenz sind das Plenum, der Bundesdelegiertenrat das Bundessekretariat und die Ausschüsse.

## **§ 4 Plenum**

- (1) Das Plenum ist das oberste, beschlussfassende Organ der Bundesschülerkonferenz. Das Plenum besteht aus allen anwesenden Bundesdelegierten der Mitgliedsländer. Es tritt ausschließlich zu Plenartagungen zusammen.
- (2) Jedes Mitgliedsland entsendet bis zu drei gleichberechtigte Bundesdelegierte zu den Plenarsitzungen.

- (3) Die Aufgaben des Plenums sind die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen, die Gründung von Ausschüssen, der Austausch untereinander und die Kontrolle der Organe der Bundesschülerkonferenz.
- (4) Das Plenum ist beschlussfähig, wenn Bundesdelegierte aus mindestens zwei Drittel seiner Mitgliedsländer anwesend sind.

## **§ 5 Austragung**

- (1) Die Ausrichtung der Plenartagung übernimmt das Bundessekretariat in Rücksprache mit den Mitgliedsländern. Für die Finanzierung von Tagungen werden Bundesmittel verwendet. Sollte dies nicht möglich / diese nicht gegeben sein, können andere Formen der finanziellen Unterstützung herangezogen werden. Sollte dies ebenfalls nicht möglich sein, kann vonseiten der Mitgliedsländer eine Beteiligung an der Finanzierung erbeten werden. Die Erhebung einer Teilnahmegebühr ist ausgeschlossen.
- (2) Der Tagungsort von Plenartagungen wird durch ein unabhängiges Vergabeverfahren ausgewählt, für das sich jedes Mitgliedsland bewerben kann. Das Plenum beschließt die anzuwendenden Bewertungsmaßstäbe mit einer Zweidrittelmehrheit. Plenartagungen und Klausurtagungen können digital stattfinden, wenn die Mehrheit der Mitgliedsländer zustimmt.
- (3) Die Tagesordnung, Einladung von Gästen, Workshops und Diskussionsrunden werden durch das Bundessekretariat koordiniert, wobei die inhaltliche Schwerpunktsetzung durch Rücksprache mit den Mitgliedsländern erfolgt.
- (4) Plenartagungen sollten dreimal im Jahr angestrebt werden, jedoch mindestens zweimal im Jahr in Präsenz stattfinden.
- (5) Auf digitalen Plenartagungen ist nur die Teilnahme von Bundesdelegierte, dem Bundessekretariat, den International Officers, den Ausschussvorsitzenden sowie deren stellvertretenden und eingeladenen Gästen erlaubt.
- (6) Bei der Organisation der Tagungen muss stets die Möglichkeit inklusiver Teilhabe bestehen. Die Barrierefreiheit muss vollumfänglich gewährleistet werden.
- (7) Die erste Plenartagung eines Kalenderjahres, auf der regulär gewählt wird, soll im März stattfinden.
- (8) Sollte in einem neuen Kalenderjahr bis März keine Plenartagung stattgefunden haben, so können keine Klausurtagungen nach § 20 einberufen werden. Diese Regelung gilt solange, bis die erste Plenartagung eines Kalenderjahres stattgefunden hat.

## **§ 6 Einladungen zu Tagungen**

- (1) Der Generalsekretär lädt per E-Mail gemeinsam mit dem ausrichtenden Mitgliedsland unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung, mit einer Frist von mindestens vier Wochen zu den Plenartagungen und Klausurtagungen ein. Bei digitalen Klausurtagungen beträgt die Frist zehn Tage.
- (2) Eine Plenartagung ist umgehend einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitgliedsländer dies schriftlich begründet fordert.

## **§ 7 Arbeit im Plenum**

- (1) Die Behandlung von Anträgen findet in drei Lesungen, wie im Folgenden aufgeführt, statt.
  - (a) In der ersten Lesung wird der Antrag durch den Antragsteller vorgestellt und begründet. Verständnisfragen in Bezug auf Sprache können am Ende dieser Lesung geklärt werden.

- (b) In der zweiten Lesung findet eine Aussprache zum Antrag statt. Außerdem können Änderungsanträge gestellt werden. Absatz 2 ist anzuwenden.
- (c) In der dritten Lesung stellt der Antragsteller den Antrag inklusive der Änderungen, die sich aus der zweiten Lesung gegebenenfalls ergeben haben, vor. Er kann an dieser Stelle ein Abschlussplädoyer halten. Im Anschluss wird über den Antrag abgestimmt.
- (2) Die Behandlung von Änderungsanträgen findet, wie im Folgenden aufgeführt, statt.
- (a) Sobald ein Änderungsantrag zu dem Antrag vorliegt, welcher aktuell in zweiter Lesung behandelt wird, wird mit der Behandlung des Änderungsantrages fortgefahren.
- (b) Zunächst wird der Änderungsantrag von dem Antragsteller verlesen und begründet. Im Anschluss kann eine Debatte stattfinden. Zuletzt folgt eine Abstimmung.
- (c) Wird ein Änderungsantrag angenommen, wird er direkt in den Antrag übernommen, auf den er sich bezieht. Es wird mit der Debatte zum Antrag oder mit weiteren Änderungsanträgen fortgefahren.
- (3) Änderungsanträge können von dem Antragsteller des Antrages, auf den sich dieser bezieht, direkt und ohne Abstimmung in den Antragstext übernommen werden.
- (4) Für Anträge sowie Änderungsanträge ist eine mündliche Begründung ausreichend.
- (5) Wird ein Antrag nicht begründet, so wird er nicht behandelt.
- (6) Anträge treten unmittelbar nach Beschluss in Kraft, sofern der Antrag selbst nicht anderes bestimmt.

## **§ 8 Tagungspräsidium**

- (1) Das Tagungspräsidium leitet die Plenartagungen und Klausurtagungen.
- (2) Das Tagungspräsidium hat für ein angemessenes Tagungsklima zu sorgen.
- (3) Das Tagungspräsidium hat objektiv und unabhängig zu agieren.
- (4) Mitglieder des Tagungspräsidiums sind
- (a) der Generalsekretär und ein weiteres Mitglied des Bundessekretariats.
- (b) auf Tagungen in Präsenz ein Vertreter aus einer Landesschülervertretung des gastgebenden Landes,
- (c) ein aus dem Plenum mit einfacher Mehrheit berufener Bundesdelegierter,
- (d) sowie bei Bedarf bis zu drei weitere Personen mit unterstützender Funktion, die jeweils durch einen Beschluss des Plenums mit einfacher Mehrheit hinzugezogen werden.
- (5) Wortmeldungen werden auf einer Redeliste gesammelt, auf welcher nicht Bundesdelegierte, sondern Länder aufgezeichnet werden. Die Länder werden in der Reihenfolge der Liste zu Wort gerufen.
- (6) Bei anstehenden Wahlen ist es die Aufgabe des Tagungspräsidium, diese vorzubereiten. Dabei hat es insbesondere darauf zu achten, dass ausreichend Stimmzettel zur Verfügung stehen.
- (7) Das Tagungspräsidium kann den Redner, der vom Verhandlungsgegenstand abschweift, zur Sache verweisen.
- (8) Das Tagungspräsidium kann Bundesdelegierte, wenn sie die Ordnung oder die Würde der Bundesschülerkonferenz verletzen, mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen. Sollte nach dem zweiten Ordnungsruf die entsprechende Person auf die Folgen eines dritten Ordnungsrufes hingewiesen worden sein, kann dieser Person, nach dem dritten Ordnungsruf, für den entsprechenden Diskussionspunkt das Wort entzogen werden. Dieser Entscheidung kann das Plenum mit einem Zustimmungsquorum von einem Drittel widersprechen. Nach Beendigung des Diskussionspunktes erhält die Person automatisch wieder Rederecht. Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen ausschließlich nach Annahme des Antrags auf Aussprache zum Ausschluss mit einfacher Mehrheit in

dieser Aussprache behandelt werden. Eine Protokollerklärung muss dem Delegierten, der zur Ordnung gerufen wurde, ermöglicht werden.

## **§ 9 Anträge**

- (1) Antragsberechtigt sind das Bundessekretariat als Ganzes, die einzelnen Mitgliedsländer und die Ausschüsse, ausgenommen der Sonderausschuss der Landesvorsitzenden. Mehrere Antragsberechtigte können einen oder mehrere Anträge gemeinsam stellen. Die Ausschüsse sind nur berechtigt, Sachanträge zu stellen. In den Ausschüssen wird mit dem Mehrheitsprinzip gearbeitet.
- (2) Anträge zur Änderung der Satzung müssen mindestens 21 Tage, Sachanträge mindestens 10 Tage vor der Plenartagung dem Bundessekretariat vorliegen. Am Tage nach Ende der Antragsfrist übersendet das Bundessekretariat den Mitgliedsländern das Antragsbuch.
- (3) Werden Anträge nach Ablauf dieser Frist eingereicht, so werden diese auf der nächsten Plenartagung behandelt oder müssen als Dringlichkeitsantrag von mindestens 3 Mitgliedsländern eingereicht werden.
- (4) Über die Behandlung eines Dringlichkeitsantrages wird vorab im Plenum beraten und abgestimmt. Stimmt die einfache Mehrheit der anwendenden Mitgliedsländer gegen die Behandlung, wird der Dringlichkeitsantrag erst auf der nächsten Plenartagung behandelt.
- (5) Anträge zur Änderung der Satzung müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten, der vorsieht, wie der Wortlaut der Satzung zu ändern ist. Sie müssen so formuliert sein, dass mit „Ja“ oder „Nein“ gestimmt werden kann.
- (6) Anträge zur Änderung der Satzung sind vor den Sachanträgen zu beschließen.
- (7) Werden zu demselben Thema mehrere Anträge gestellt, so wird zuerst über den jeweils weitreichendsten Antrag abgestimmt.
- (8) Anträge werden dem Plenum über das Tagungspräsidium bekannt gegeben.

## **§ 10 Anträge zur Satzung**

- (1) Folgende Anträge zur Satzung müssen mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden:
  - (a) Antrag auf Vertagung eines gestellten Antrags auf einen beliebigen definierten Zeitpunkt. Dieser Satzungsantrag muss vor der ersten Lesung des betreffenden Antrags gestellt werden und den Zeitpunkt der geplanten Wiederaufnahme enthalten. Sollten eingereichte Anträge an diesen Tagesordnungspunkt gebunden sein und wurden diese noch nicht behandelt, so werden diese automatisch auf die nächste Plenartagung vertagt.
  - (b) Schluss der Debatte. Dieser Satzungsantrag kann nur in der zweiten Lesung eines Antrages, beziehungsweise während der Debatte um einen Änderungsantrag gestellt werden. Bei Annahme wird direkt die dritte Lesung oder bei Änderungsanträgen die Abstimmung begonnen. Dieser Antrag kann nur von Bundesdelegierten gestellt werden, die noch nicht zur Sache gesprochen haben.
  - (c) Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt. Dies kann nur beantragt werden, sofern der Tagesordnungspunkt noch nicht aufgerufen wurde.
- (2) Folgende Anträge zur Satzung müssen mit einer Mehrheit beschlossen werden:
  - (a) Eine Begrenzung der Redezeit.
  - (b) Eine Schließung der Redeliste.
  - (c) eine Unterbrechung der Sitzung für eine im Satzungsantrag genannte Dauer.

(d) eine Verschiebung eines Tagesordnungspunktes. Dieser Antrag kann nur gestellt werden, wenn der entsprechende Tagesordnungspunkt noch nicht aufgerufen wurde.

(e) ein Meinungsbild.

- (3) Folgende Anträge zur Satzung gelten als angenommen, sofern ein Bundesdelegierter sie stellt:
  - (a) eine Überprüfung der Beschlussfähigkeit. Ist diese nicht gegeben, wird die Sitzung aufgehoben.
  - (b) einer geheimen Abstimmung über einen Tagesordnungspunkt oder einen Antrag.
- (4) Alle Bundesdelegierten können während der Antragsberatung auf Plenarsitzungen Anträge zur Satzung stellen.
- (5) Anträge zur Satzung werden umgehend behandelt und abgestimmt.
- (6) Gibt es zu einem Antrag zur Satzung keine Gegenrede, so gilt er als angenommen.
- (7) Nachdem eine Gegenrede zu einem Antrag zur Satzung gehört wurde, ist dieser zur Abstimmung zu bringen.

### **§ 11 Protokoll**

- (1) Von allen Sitzungen der Organe der Bundesschülerkonferenz ist ein Protokoll anzufertigen.
- (2) Das Protokoll enthält die Art der Sitzung, den Ort der Sitzung, die Dauer der Sitzung, das Datum der Sitzung, eine Teilnehmerliste mit den entschuldigten Mitgliedern, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Leitung der Sitzung, einen Kurzbericht zu den Tagesordnungspunkten mit den einzelnen Standpunkten, die Anträge und Beschlüsse und den Protokollführer.
- (3) Das Protokoll wird innerhalb von vier Wochen nach dem Ende der Sitzung den Organen der Bundesschülerkonferenz übermittelt.
- (4) Änderungsvorschläge zum Protokoll sind spätestens zwei Wochen nach Zugang des Protokolls bei dem Protokollanten einzureichen.
- (5) Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb der Frist keine Änderungsvorschläge eingehen. Andernfalls ist dies in der nächsten Versammlung zu bestätigen.

### **§ 12 Öffentlichkeit**

- (1) Plenartagungen sind grundsätzlich öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit kann mit einfacher Mehrheit von einzelnen Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden.
- (3) Vertreter der Nicht-Mitgliedsländer sind auf den Plenartagungen nicht stimmberechtigt.
- (4) Allen Gästen und Vertretern der Nicht-Mitgliedsländer kann auf Antrag Rederecht durch einfache Mehrheit verliehen werden. Dieses kann ihnen mit einfacher Mehrheit entzogen werden.

### **§ 13 Bundesdelegierte**

- (1) Die Bundesdelegierten sind die Vertreter eines Mitgliedslandes der Bundesschülerkonferenz. Sie müssen Kontakt zum Mitgliedsland halten und die Kommunikation zwischen dem Mitgliedsland und der Bundesschülerkonferenz sicherstellen.
- (2) Bundesdelegierte werden durch ihr Mitgliedsland bestimmt und müssen Schüler einer staatlich anerkannten Schule sein.

- (3) Die Entscheidung über ein imperatives oder freies Mandat der Bundesdelegierten obliegt den entsendenden Mitgliedsländern.

#### **§ 14 Bundessekretariat**

- (1) Mitglieder des Bundessekretariats werden auf Plenartagungen gewählt und entlassen.
- (2) Das Bundessekretariat der Bundesschülerkonferenz ist das verwaltende und koordinierende Organ der Bundesschülerkonferenz.
- (3) Das Bundessekretariat besteht aus dem Generalsekretär; dem Koordinator für Inneres; dem Koordinator für Finanzen; dem Koordinator für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und den Referenten.

#### **§ 15 Arbeit des Bundessekretariats**

- (1) Das Bundessekretariat setzt die vom Plenum gefassten Beschlüsse um und unterstützt die Mitgliedsländer bei überregionalen Themen.
- (2) Das Bundessekretariat ist den Mitgliedsländern der Bundesschülerkonferenz auf Anfrage verpflichtet, in angemessenem Zeitraum Auskunft über seine Arbeit zu geben.
- (3) Die Arbeit des Organisationsbüros der Bundesschülerkonferenz wird in einem eigenen Entwicklungsbericht des Bundessekretariates, wie auch alle weiteren Entwicklungsberichte des Bundessekretariates, alle acht Wochen umfassend evaluiert.
- (4) Der Generalsekretär beruft die Sitzungen des Bundessekretariats ein. Er bestimmt Ort und Zeit der Sitzung und leitet diese. Sie können digital stattfinden.
- (5) Das Bundessekretariat beschließt Angelegenheiten mit einer Zweidrittelmehrheit. Das Bundessekretariat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Stimmberechtigte Mitglieder sind die Koordinatoren beziehungsweise der Generalsekretär oder ein von ihnen bestimmter Referent in Vertretung.
- (6) Der Entwicklungsbericht enthält eine Auflistung der Aktivitäten des Bundessekretariats und soll den aktuellen Stand bewerten.

#### **§ 16 Weisungen an das Bundessekretariat**

- (1) Die Mitglieder des Bundessekretariats sind an Weisungen jedes Mitgliedlandes gebunden. Dennoch steht die Satzung über den Weisungen der Mitgliedsländer und das Bundessekretariat hat sich vorrangig an die Satzung zu halten.
- (2) Weisungen werden, sobald sie dem Bundessekretariat übermittelt wurden, an die Mitgliedsländer weitergeleitet. Jedes Mitgliedland kann Einspruch gegen eine Weisung erheben. Wenn dies geschieht, wird in einem Umlaufbeschluss über diese Weisung abgestimmt. Wenn sich die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen gegen die Weisung richten, ist die Weisung aufgehoben. Solange es keinen gegenteiligen, gültigen Umlaufbeschluss gibt, ist das Bundessekretariat an die Weisung gebunden.
- (3) Widersprechen sich mehrere Weisungen, erzwingen Weisungen in Kombination, dass das Bundessekretariat geltendes Recht oder diese Satzung brechen muss, so wird über diese konkurrierenden Weisungen in einem Umlaufbeschluss abgestimmt. Die Weisung, die am wenigsten Stimmen erhält, ist aufgehoben. Bevor der Umlaufbeschlusses ein gültiges Ergebnis hervorbringt,

muss das Bundessekretariat sich an die Weisungen so halten, dass die Weisungen im gesamten bestmöglich umgesetzt werden.

### **§ 17 Generalsekretär und Koordinatoren**

- (1) Der Generalsekretär und die Koordinatoren stehen in ständigem Kontakt untereinander. Die Koordinatoren und der Generalsekretär sind untereinander gleichgestellt.
- (2) Die Aufgaben des Generalsekretärs sind die Koordinierung der Arbeit der Bundesschülerkonferenz und des Bundessekretariats, die Vorbereitung sowie Leitung der Sitzungen des Bundessekretariats, die Vertretung der Beschlüsse der Bundesschülerkonferenz in außenrepräsentativen Terminen, das Vorlegen eines Rechenschaftsberichtes gegenüber den Mitgliedsländern und dem Plenum, die Übermittlung des Entwicklungsberichts im Abstand von 8 Wochen an die Mitgliedsländer.
- (3) Bei Verhinderung des Generalsekretärs können außenrepräsentative Termine vom Generalsekretär an die Koordinatoren delegiert werden.
- (4) Bei einem Ausfall des Generalsekretärs oder eines Fachkoordinators übernimmt das restliche Bundessekretariat die Rechte und Pflichten des Generalsekretärs oder Fachkoordinators. Es bestimmt innerhalb von drei Tagen eine Vertretung aus dem Bundessekretariat, welche durch einen Umlaufbeschluss für die Zeit des Ausfalls des eigentlichen Generalsekretärs oder Fachkoordinators legitimiert wird. Sollte der Umlaufbeschluss abgelehnt werden oder gibt es keine Einigung bei der Bestimmung der Vertretung innerhalb des Bundessekretariats, so wählen die Mitgliedsländer per Umlaufbeschluss innerhalb von einer Woche einen der aktuellen Fachkoordinatoren oder den Generalsekretär zur Vertretung. Die Koordination dieses Umlaufbeschlusses übernimmt das Mitgliedsländer, welches zum aktuellen Zeitpunkt den Vorsitz im Ausschuss der Landesvorsitzenden innehat.
- (5) Die Aufgaben des Koordinators für Inneres sind die inhaltliche Planung und Vorbereitung von Sitzungen, die strukturelle Organisation der Bundesschülerkonferenz, Schülervertretungen zu unterstützen und die Vernetzung zu stärken.
- (6) Die Aufgaben des Koordinators für Finanzen sind die Erstellung eines Finanzplanes, die Verwaltung der Finanzen, die Organisation von Finanzierungsmöglichkeiten, die Stellung von Förderungsanträgen und die Einrichtung einer Geschäftsstelle, sofern dies möglich ist.
- (7) Die Aufgaben des Koordinators für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sind die Weiterleitung von Presseanfragen an die Mitgliedsländer, die Vorbereitung und Koordinierung von Pressemitteilungen und die Verwaltung von Social-Media-Kanälen und der Webseite.

### **§ 18 Referenten**

- (1) Jeweils bis zu zehn Referenten können den Generalsekretär und jeden Koordinator bei ihrer Arbeit unterstützen. Diese sind an ihre Weisungen gebunden.
- (2) Die Referenten müssen gemäß Satzung Schüler einer staatlich anerkannten Schule sein. Sie werden durch den Generalsekretär oder die Fachkoordinatoren dem Plenum vorgeschlagen. Die Mitgliedsländer berufen und entlassen Referenten mit einfacher Mehrheit. Sie können von ihren Fachkoordinatoren jederzeit entlassen werden. Dies gilt ebenso für die Referenten des Generalsekretärs. Der Generalsekretär kann maximal drei, der Fachkoordinator für Inneres maximal drei, der Fachkoordinator für Presse und Öffentlichkeitsarbeit maximal drei und der Fachkoordinator für Finanzen maximal einen Referenten vorschlagen. In Sonderfällen kann der Bundesdelegiertenrat mit einer Zweidrittelmehrheit über die Berufung von weiteren Referenten zeitlich befristet entscheiden.



- (3) Referenten können per Umlaufbeschluss berufen werden.

### **§ 19 International Officer**

- (1) Das Plenum wählt bis zu drei Bundesdelegierte von Mitgliedsländern oder Mitglieder des Bundessekretariates zu International Officer s. Sie vertreten untereinander gleichberechtigt die Bundesschülerkonferenz bei internationale Institutionen und Organisationen. Die Mitgliedschaft und Beendigung in solchen Organisationen muss durch das Plenum einstimmig beschlossen werden.
- (2) Dabei basiert die inhaltliche Positionierung ausschließlich auf den inhaltlichen Beschlüssen der Bundesschülerkonferenz.
- (3) Das Plenum berät in der ersten Plenartagung des Kalenderjahres über das Fortbestehen der Mitgliedschaften bei internationalen Organisationen. Für die International Officer gelten die Regelungen aus §15 Absatz 2, 3, 4, und 6 entsprechend.

### **§ 20 Entlastung**

- (1) Entlastet werden müssen das Bundessekretariat, die Ausschussvorsitzenden und die International Officer.
- (2) Zur Entlastung muss auf jeder Plenartagung ein Rechenschaftsbericht vorgelegt werden.
- (3) Auf Antrag kann über Einzelentlastungen abgestimmt werden.
- (4) Wird eine Person nicht entlastet, so ruht dessen Amt bis zur Klärung des kritisierten Sachverhalts.
- (5) Die Klärung erfolgt auf Antrag eines Mitgliedlandes, welche anschließend durch das Plenum bestätigt wird. Vor der Abstimmung zu dieser Beantragung muss jedem Mitgliedland die Möglichkeit zur Stellungnahme gewährt werden. Der Antrag kann formlos eingereicht werden.
- (6) Beantragt ein Mitgliedland eine Klärung, muss diese vor dem nächsten Tagesordnungspunkt abgestimmt werden.

### **§ 20 Klausurtagungen**

- (1) Zusätzlich zu Plenartagungen können die Mitgliedsländer oder das Bundessekretariat Klausurtagungen einfordern. Es sollen mindestens zwei Klausurtagungen im Jahr stattfinden.
- (2) Jedes Mitgliedland entsendet mindestens einen Bundesdelegierten in Vertretung.
- (3) Jeder Bundesdelegierte besitzt Rederecht.
- (4) Die Zusammenkunft dient dem Austausch zwischen den Mitgliedsländern und zur Vorbereitung der Plenartagungen. Anträge können nicht behandelt werden.
- (5) Die Auswahl des austragenden Landes erfolgt nach der Reihenfolge Schleswig - Holstein, Sachsen-Anhalt, Hessen, Brandenburg, Thüringen, Niedersachsen, Sachsen, Hamburg, Saarland, Mecklenburg-Vorpommern, Baden-Württemberg, Bremen, Bayern und Berlin. Jedes Land hat dabei jedoch die Möglichkeit, die Austragung abzulehnen und diese an das nächste Land im rotierenden System weiterzuleiten.

### **§ 21 Bundesdelegiertenrat**

- (1) Die Aufgabe des Bundesdelegiertenrats ist die Festsetzung der Themen für die nächste Tagung, sowie der Beschluss eines jährlichen Haushaltsplan, der an die Mitgliedsländer zur Kenntnisnahme übermittelt wird. Der Haushaltsplan gilt als beschlossen, es sei denn 1/3 der Mitgliedsländer reichen innerhalb von zwei Wochen Widerspruch ein, so wird der Haushaltsplan den Mitgliedsländern zur Abstimmung vorgelegt. Der Bundesdelegiertenrat genehmigt Haushaltsumschichtungen im Wert von über 10000,00 €. Andere Themen dürfen nur als Umlaufbeschluss nach § 28 Absatz 5 beschlossen werden.
- (2) Jedes Mitgliedsland entsendet einen Bundesdelegierten zu den Sitzungen des Bundesdelegiertenrats, welche mindestens acht Wochen vor jeder Plenartagung und sechs Wochen vor jeder Klausurtagung stattfinden. Sie nehmen das Antrags-, Rede- und Stimmrecht ihres Mitgliedslandes wahr.
- (3) Des Weiteren können die Koordinatoren, der Generalsekretär, die Referenten im Bundessekretariat und die Ausschussvorsitzenden beratend an den Sitzungen teilnehmen.
- (4) Jedes Land kann Themen für den Beschluss der Themen für die nächste Tagung beantragen. Jedes Mitgliedsland hat bei Abstimmungen eine Stimme. Beschlüsse werden mit einer einfachen Mehrheit gefasst
- (5) Das Bundessekretariat ist zur Auskunft in allen Fragen seiner Arbeit gegenüber den Anwesenheitsberechtigten verpflichtet.
- (6) Das Bundessekretariat übernimmt die Organisation und lädt mit einer Frist von 2 Wochen zu den Sitzungen ein. Die Sitzungen finden digital statt. Der Generalsekretär oder ein von ihm bestimmter Vertreter aus dem Bundessekretariat leitet die Sitzung. 2 Wochen vorher müssen die Entwürfe des Haushaltsplans und/oder der Umschichtungen und/oder der Themenvorschläge des jeweils austragenden Landes den Mitgliedsländern per Mail übersandt werden.
- (7) Wenn drei Mitgliedsländer eine Sitzung des Bundesdelegiertenrats fordern, muss innerhalb der nächsten zwei Wochen eine Sitzung einberufen werden.
- (8) Der Koordinator für Finanzen legt jährlich dem Bundesdelegiertenrat einen Entwurf eines Haushaltsplans vor, welcher die Verteilung der Haushaltsmittel der vom Bund bereitgestellten Mittel festlegt.
- (9) Der Bundesdelegiertenrat ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Mitgliedsländer anwesend ist. Der Bundesdelegiertenrat entscheidet mit einfacher Mehrheit.

## **§ 22 Ausschüsse**

- (1) Die Ausschüsse der Bundesschülerkonferenz sind die beratenden sach- und facharbeitenden Organe. Sie können jederzeit vom Plenum mit einfacher Mehrheit ein- und abberufen werden. Auf der ersten Plenartagung eines Kalenderjahres muss das Weiterbestehen eines Ausschusses bestätigt werden, andernfalls wird dieser abberufen.
- (2) Ausschüsse tagen in der Regel digital. Auf Mehrheitsbeschluss der Obpersonen und bestehender Finanzierungsmöglichkeit kann auch mit physischer Anwesenheit getagt werden.

- (3) Der Ausschussvorsitzende legt in Abstimmung mit dem Innenkoordinator Ort, Zeit und Tagesordnung fest. Die Einladungsfrist beträgt sieben Tage und ist den Mitgliedern des Ausschusses per E-Mail zuzusenden. Der Jahresplan wird auf der konstituierenden Sitzung vom Ausschuss beschlossen.
- (4) Die Aufgaben der jeweiligen Fachausschüsse sind
  - (a) die Beratung des Plenums in den jeweiligen Fachbereichen,
  - (b) die Erarbeitung von Anträgen für das Plenum in den jeweiligen Fachbereichen.
  - (c) die Koordinierung und Organisation des Meinungs- und Erfahrungsaustausches zu den jeweiligen Fachbereichen.
- (5) Jedes Mitgliedsland entsendet einen Schüler einer staatlich anerkannten Schule als Obperson pro Ausschuss. Diese hat das Stimmrecht des jeweiligen Mitgliedslandes. Obpersonen müssen nicht zwangsläufig Bundesdelegierte sein.
- (6) Die Obpersonen wählen aus ihrer Mitte eine Obperson zum Ausschussvorsitzenden und einen Stellvertreter, welche nicht dem Bundessekretariat angehören dürfen.
- (7) Der Ausschussvorsitz darf im Einvernehmen mit dem Generalsekretär externe Termine zur Vorbereitung der Ausschussarbeit wahrnehmen.
- (8) Die Mitglieder des Bundessekretariats, Mitglieder der Landesschülervertretungen der Mitgliedsländer, externe Mitglieder sowie Bundesdelegierte sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen. Diese besitzen Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht.
- (9) Externe Mitglieder erklären ihre Mitgliedschaft gegenüber dem Ausschuss und müssen durch einfache Mehrheit als Mitglied des Ausschusses bestätigt werden.
- (10) Fehlt eine Obperson in einer Ausschusssitzung, muss das Innenreferat im Vorfeld informiert und ein Grund für das Fehlen genannt werden. Bei wiederholtem Fehlen wird der Landesvorsitz durch das Innenreferat informiert.

### **§ 23 Sonderausschuss der Landesvorsitzenden**

- (1) Mitglieder des Sonderausschusses der Landesvorsitzenden sind die Vorsitzenden der Landesschülervertretungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland. Jeder Landesvorsitzende kann sich durch seinen, nach den internen Regeln des jeweiligen Landes bestimmten, Stellvertreter vertreten lassen. Bei Ländern, die mehr als eine Landesschülervertretung haben, darf nur ein Landesvorsitzender in einer Sitzung dieses durch Rede - und Stimmrecht repräsentieren. Die Entscheidung darüber, welcher Landesvorsitzende eines Landes dies tut, muss landesintern geregelt werden. Bei digitalen Sitzungen können auch weitere Landesvorsitzende eines Landes anwesend sein, wobei diese dann kein Rede - und Stimmrecht besitzen.
- (2) Aufgaben des Sonderausschusses der Landesvorsitzenden ist die Stärkung des Austausches der Länder über Landesthemen und Vernetzung der Landesschülervertretungen.
- (3) Dem Sonderausschuss sitzt für die Dauer von sechs Monaten ein Mitgliedsland vor. Dieses wird durch die Mehrheit der Landesvorsitzenden bestimmt. Der Innenkoordinator unterstützt das vorsitzende Land.
- (4) Das vorsitzende Land beruft Sitzungen ein, bestimmt Ort, Zeit und Dauer sowie die Tagesordnung der Tagung. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage und die Einladung ist den Mitgliedern des Sonderausschusses per E-Mail zuzusenden.
- (5) Der Ausschuss soll ungefähr alle 8 Wochen tagen.
- (6) Gäste mit Rederecht sind Mitglieder des Bundessekretariates und Bundesdelegierte.

- (7) Tagungen des Sonderausschusses sind nicht öffentlich und Inhalte dürfen nicht an die Öffentlichkeit kommuniziert werden.

#### **§ 24 Amtszeit**

- (1) Amtszeiten dauern jeweils von der ersten Plenarsitzung im laufenden Kalenderjahr bis zur ersten Plenarsitzung im kommenden Kalenderjahr.
- (2) Wurde ein Amt aufgrund einer Neuwahl verspätet angetreten, so endet dieses dennoch mit der ersten Plenarsitzung des kommenden Kalenderjahres.
- (3) Eine Amtszeit endet vorzeitig, wenn das Schulverhältnis des Amtsinhabers zu Ende geht. Die Person führt das Amt kommissarisch bis zur Neuwahl weiter. Eine Neuwahl muss auf der nächsten Plenarsitzung, die in Präsenz stattfindet.
- (4) Bekleidet ein Koordinator sein Amt vorzeitig nicht mehr, so bestimmen die restlichen Koordinatoren und gegebenenfalls der Generalsekretär gemeinsam eine kommissarische Vertretung aus der Mitte des Bundessekretariates, die den Mitgliedsländern daraufhin umgehend per Umlaufbeschluss zur Abstimmung gestellt wird. Das Ergebnis des Umlaufbeschlusses muss den Mitgliedsländern vorgelegt werden.
- (5) Kommissarisch besetzte Ämter müssen beim nächstmöglichen Zusammentritt nach den Regeln der ordentlichen Wahl neu besetzt werden. Wird das Amt des Generalsekretärs oder von einem der Fachkoordinatoren kommissarisch übernommen, so bleiben die Referenten für das jeweilige Fachreferat bestehen und führen ihre Arbeit unter der kommissarischen Führung weiter aus.

#### **§ 25 Wahlgrundsätze**

- (1) Alle Wahlen finden geheim statt und nach demokratischen Grundsätzen.
- (2) Bei Wahlen sind alle anwesenden Mitgliedsländer mit einer Stimme stimmberechtigt.
- (3) Bei jeder zur Wahl stehenden Person kann zwischen „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ gewählt werden.
- (4) Kandidieren in einem Wahlgang mehr Personen, als Posten zu besetzen sind, so können in diesem Wahlgang höchstens so viele „Ja“-Stimmen abgegeben werden, wie Ämter zu besetzen sind.
- (5) Gewählt ist, wer die meisten „Ja“-Stimmen abzüglich der „Nein“-Stimmen auf sich vereinigt, sofern der Kandidat mehr „Ja“-als „Nein“-Stimmen auf sich vereinigt.
- (6) Bewerber können vor der Plenartagung ihre schriftliche Bewerbung beim Bundessekretariat einreichen. Die Bewerbungen werden dem Plenum übermittelt.
- (7) Ungültige Stimmzettel werden bei der Feststellung der abgegebenen Stimmen nicht berücksichtigt. Bei der Feststellung der Mehrheit werden nur die abgegebenen gültigen Stimmen gezählt, die keine Enthaltungen sind.
- (8) Auf dem Wahlzettel ist mindestens der volle Name des Kandidaten oder die Nummer auf der Kandidatenliste zu vermerken.
- (9) Eine abgegebene Stimme ist im Allgemeinen gültig, wenn der Wille des Wählenden eindeutig erkennbar ist. Er ist auch dann gültig, wenn er weniger Stimmen enthält als dem Wählenden zustehen würden. Nicht ausgefüllte Stimmzettel gelten als Enthaltung.
- (10) Ein Stimmzettel ist im Allgemeinen ungültig, wenn der Wille des Wählers nicht eindeutig zu erkennen ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn
  - (a) der Stimmzettel unleserlich ausgefüllt wurde,

- (b) der Stimmzettel mehr Stimmen enthält als zulässig,
- (c) Kandidaten mehrfach genannt wurden.

(11) Ist der Wahlvorstand sich nicht einig, ob ein Stimmzettel nach Absatz 9 gültig oder nach Absatz 10 ungültig ist, dann kann der Wahlvorstand mit einer einfachen Mehrheit über die Gültigkeit des Stimmzettels abstimmen.

(12) Wurde mehr als ein Stimmzettel für ungültig erklärt, ist diese Wahl damit ungültig und muss mit einem neu gewählten Wahlvorstand wiederholt werden.

## **§ 26 Wahlvorstand**

(1) Das Plenum beruft aus seiner Mitte einen Wahlvorstand, der aus drei Personen besteht. Bei Wahlen zu einem Ausschussvorsitz oder deren Stellvertreter reichen zwei Obpersonen aus. Diese Personen dürfen nicht für die anstehenden Wahlen kandidieren. Es darf kein Mitglied des Wahlvorstands Mitglied des Bundessekretariats sein. Es dürfen nicht zwei oder mehrere Mitglieder des Wahlvorstandes demselben Bundesland angehören.

(2) Der Wahlvorstand legt untereinander fest, wer den Vorsitz, die Protokollführung und den Beisitz übernimmt.

(3) Der Wahlvorstand erstellt für jeden Wahlvorgang ein Wahlprotokoll, welches die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten gemäß Anwesenheitsliste, die Zahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen, die Verteilung der Stimmen auf die Kandidatinnen und Kandidaten, die Feststellung, wer gewählt wurde und die Unterschrift des Wahlvorstands enthält.

(4) Das Wahlprotokoll und die Wahlunterlagen sind dem Generalsekretär zu übergeben und bis zur Neuwahl des Amtes aufzubewahren.

## **§ 27 Wahldurchführung**

(1) Das Bundessekretariat bereitet die Wahlen vor. Dabei hat es die Pflicht, die Anwesenheit zu protokollieren und darauf zu achten, dass ausreichend Stimmzettel zur Verfügung stehen.

(2) Der Wahlvorstand leitet die Wahlversammlung.

(3) Jedes zu besetzende Amt wird separat in einem Wahlgang gewählt.

(4) Die Absätze 5 bis 17 müssen zeitlich in der aufgeführten Reihenfolge durchgeführt werden. Wahlen in den Ausschüssen sind hiervon ausgenommen.

(5) Der Wahlvorstand eröffnet die Kandidatenliste und bittet um Wahlvorschläge.

(6) Der Wahlvorstand fragt die Vorgeschlagenen, ob sie bereit sind, zu kandidieren.

(7) Der Wahlvorstand stellt die Wählbarkeit der Kandidaten fest.

(8) Die Kandidatenlisten werden geschlossen und der Wahlvorstand gibt diese bekannt.

(9) Die Kandidaten können sich vorstellen. Fragen sind zuzulassen.

(10) Der Wahlvorstand stellt die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedsländer fest.

(11) Es ist gegebenenfalls darauf hinzuweisen, dass die Amtsperiode verkürzt ist.

(12) Jedes Mitgliedsland füllt einen Stimmzettel aus und wirft diesen in die bereitgestellte, undurchsichtige Stimmzettelbox.

- (13) Der Wahlvorstand zählt die Stimmen gemeinsam aus. Er entscheidet abschließend über die Gültigkeit einer Stimme.
- (14) Es folgt eine nachträgliche Kontrolle des Stimmverhaltens.
- (15) Gewählt ist, wer gemäß § 24 gewählt ist.
- (16) Der Wahlvorstand stellt das Ergebnis fest und verkündet dieses.
- (17) Im Falle einer Wahl fragt der Wahlvorstand die gewählte Person, ob sie die Wahl annimmt.

### **§ 28 Konstruktives Misstrauensvotum**

- (1) Der Generalsekretär, Fachkoordinatoren oder Ausschussvorsitzende können bei Anführung eines triftigen Grundes vorzeitig abberufen werden, wenn das Plenum auf einer Plenartagung mit der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Bundesdelegierten seine Abberufung und gleichzeitig seine Nachfolge beschließt.

### **§ 29 Abstimmungen**

- (1) Alle inhaltlichen Abstimmungen werden nach dem Konsensprinzip gefasst. Ausgenommen hiervon sind Verfahrensfragen und Wahlen.
- (2) Die Abschaffung des Konsensprinzips ist nur mit Zustimmung aller Mitgliedsländer zulässig.
- (3) Bei Abstimmungen hat jedes Mitgliedsland eine Stimme.
- (4) Abstimmungen sind grundsätzlich offen, sofern die Satzung kein anderes Verfahren vorgibt. Abweichende Meinungen sollen möglichst gekennzeichnet werden. Expliziter Widerspruch soll gekennzeichnet werden.
- (5) Umlaufbeschlüsse per E-Mail sind möglich, jedoch nur in den der Satzung formulierten Fällen und bei Pressemitteilungen. Außerhalb der Plenartagungen kann über inhaltliche Fragen, nicht jedoch über Anträge zur Änderung der Satzung, im Umlaufbeschlussverfahren abgestimmt werden. Dies bedarf eines Antrags von mindestens drei Mitgliedsländern. Die Frist der Abstimmung beträgt mindestens 5 Tage. Wenn weniger als Zweidrittel aller Mitgliedsländer an der Umlaufbeschlussfassung teilnehmen, ist ein Umlaufbeschluss ungeachtet des Stimmergebnisses ungültig.
- (6) Jedes Mitgliedsland kann verlangen, in einem Beschluss Ergänzungen in Form von Fußnoten aufzunehmen. Diese müssen in der finalen, zu veröffentlichenden Fassung des Beschlusses enthalten sein. Sie beginnen mit der Bezeichnung der Landesvertretungen, die sie verlangt. Dem Verlangen kann nicht widersprochen werden. Das Mitgliedsland entscheidet selbstständig über den Inhalt der Fußnote, es kann den Text bereits während der Sitzung oder bis zum Ablauf des zweiten Tages nach Ende der Sitzung einreichen. Bei Fußnoten zu Beschlüssen, die auf fristgemäß eingereichten Anträgen basieren, verkürzt sich dieser Zeitraum bis zum Ablauf des zweiten Tages ab Beschluss des Antrages. Das Verlangen, eine Fußnote einzutragen, muss bereits während der Beratung des Antrages formfrei geäußert werden, eine Wortmeldung reicht hierzu aus.

### **§ 30 Satzungsänderungen**

- (1) Satzungsänderungen benötigen eine Zweidrittelmehrheit, gemessen an der Anzahl der abgegebenen Stimmen.
- (2) Grammatik- und Rechtschreibfehler können als Änderungen der Satzung ohne Beschluss berichtigt werden. Über geplante redaktionelle Änderungen wird den Mitgliedsländern berichtet. Beantragen mindestens zwei Mitgliedsländer spätestens einen Monat ab Bericht über die Änderung eine

Abstimmung, so wird die redaktionelle Änderung auf der nächsten Plenartagung als Anträge zur Änderung der Satzung vom Bundessekretariat eingereicht und beraten.

### **§ 31 Schlussbestimmung**

- (1) Die Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter. Eine Benachteiligung eines Geschlechts ist ausgeschlossen.

### **§ 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum Zeitpunkt des Beschlusses in Kraft.
- (2) Diese Satzung tritt außer Kraft, wenn der Bundesschülerkonferenz weniger als neun Landesschülervertretungen angehören. Zu diesem Zeitpunkt endet auch die Existenz der Bundesschülerkonferenz.

### **§ 33 Datenschutzregeln**

- (1) Alle Mitglieder des Bundessekretariats und der Vernetzungsstelle, welche Zugriff auf personenbezogene Daten haben, welche im Rahmen der Arbeit der Bundesschülerkonferenz erhoben werden, müssen eine Selbstverpflichtung zum Datenschutz unterschreiben. Die Einhaltung dieser wird vom Generalsekretär sichergestellt. Es dürfen nur Daten erhoben werden, welche notwendig für die Arbeit der BSK sind, sie dürfen nur mit Personen geteilt werden, wenn dies für die Arbeit der BSK notwendig ist.
- (2) Alle gesetzlichen Regelungen bleiben von diesem Paragraphen unberührt.